

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

7. Sitzung (22.02.1854)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Ministerialrath Prestinari erklärt, die Regierung habe beabsichtigt, dies in einer Vollzugsverordnung auszusprechen.

Die Kammer beschließt nunmehr, den Anträgen des Hofraths Mayer und Staatsraths von Rüd't gemäß am Schlusse des Artikels 4 die Bestimmung aufzunehmen, daß die Uebertragung in die Bücher der andern Gemeinde von Amtswegen und kostenfrei zu geschehen habe, und daß dieser Satz gleichfalls zur Redaction an die Commission verwiesen werde.

Die Artikel 5 und 6 werden ohne Bemerkung angenommen.

Art. 7.

Da nach einigen Bemerkungen kein Antrag gestellt wird, so erfolgt die unveränderte Annahme des Artikels 7, und ebenso des Artikels 8, zu welchem nichts erinnert wird.

Art. 9.

Da kein förmlicher Antrag gestellt wird, so wird dieser Artikel dem Commissionsantrag gemäß angenommen.

Die Artikel 10 und 11 erhalten ohne Bemerkung die unveränderte Annahme nach dem Vorschlage der Commission.

Ministerialrath Prestinari erklärt schließlich, daß die Regierung eine besondere Instruktion für die verpflichteten Steinsezer erlassen werde.

Die Abstimmung über das ganze Gesetz wird bis zur nächsten Sitzung verschoben, in welcher noch vorher über den an die Commission zurückgewiesenen Artikel 4 zu entscheiden ist.

Die Tagesordnung führt nun zur Diskussion über den Gesetzesentwurf, die Vermessung der Waldungen betreffend.

Der in zwei Artikeln bestehende Gesetzesentwurf wird dem Commissionsantrag gemäß unverändert angenommen.

Ministerialrath Prestinari erklärt, die Regierung werde auf den am Schlusse des Berichts ausgesprochenen Wunsch bei Erlassung der Instruktion wegen Repartition der Kosten billige Rücksicht nehmen.

Hierauf wird die Sitzung geschlossen und die nächste auf Mittwoch den 22. d. M. festgesetzt.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

K. Freiherr von Stozingen,
Karl Freiherr von Göler.

Siebente öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 22. Februar 1854.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden.

Von Seite der Regierungskommission:

Herr Ministerialdirector Weizel, Herr Geheimreferendar Fröhlich, Herr Forstdirector Ziegler, Herr Ministerialrath Prestinari und Herr Ministerialassessor Spohn.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Herrn Geheimerrath und Oberhofrichter Dr. Stabel.

Das Präsidium macht folgende neue Eingaben bekannt:
1) ein Schreiben des Präsidiums der zweiten Kammer über ihren Beschluß, die Vorlagen der Großherzog-

lichen Regierung über die wegen Fortsetzung der Großherzoglichen Eisenbahn von Haltingen über Basel an den Bodensee mit der schweizerischen Eid-

genossenschaft und mit dem Kanton Basel-Stadt abgeschlossenen Verträge vom 27. Juli 1852 und vom 19. Februar 1853 als befriedigende Resultate der gepflogenen Unterhandlungen zu erklären,

Beilage Nr. 74;

- 2) eine Mittheilung der zweiten Kammer, den von ihr mit einer Modifikation angenommenen Gesetzesentwurf, die neue Katastrirung der Waldungen und Waldlasten betreffend,

Beilage Nr. 75.

Dieselbe wird an eine Vorberathung verwiesen.

Von dem Secretariat wird hierauf Anzeige erstattet:

- 1) über die Wahl einer Commission in der letzten Vorberathung für den Gesetzesentwurf, die Erwerbung des Staatsbürgerrechts durch einen zehnjährigen ehrlichen Aufenthalt im Lande betreffend, bestehend aus

Er. Gr. Hoh. Prinz Wilhelm von Baden,
Staatsrath von Stengel und
Freiherrn von Gemmingen;

- 2) über eine Petition mehrerer Bürgermeister, Gemeinderäthe und Gutsbesitzer aus dem Oberamte Offenburg, um Ergänzung des Katastervermessungsgesetzes vom 26. März 1852 durch Zwangsanwendung zur Abschaffung überflüssiger Gemarkungs- und Gewannenwege u. s. w., beziehungsweise um ein landwirthschaftliches Kulturgesetz,

Beilage Nr. 76 (ungedruckt).

Dieselbe wird an die Petitionscommission verwiesen.

Die Tagesordnung führt zur Erstattung des Berichts des Fabrikhabers Lauer über die Rechnungsnachweisungen der Badanstalten für die Jahre 1850 und 1851,

Beilage Nr. 77.

Die Kammer beschließt auf seinen Antrag den Druck des Berichts mit Umgehung der Verlesung.

Eingeladen von dem Präsidenten berichtet nun Freiherr von Rüd t über den an die Commission zurückgewiesenen Gesetzesentwurf, die Sicherung der Gemarkungs-, Gewannen- und Eigenthumsgrenzen betreffend, mündlich:

Die Commission hat nach dem Beschlusse der hohen Kammer im ganzen Gesetz statt „Markungseigenthümer“ den Ausdruck „Inhaber des Markungsrechts“ gesetzt.

Der Artikel 4, welcher insbesondere der Commission zur

Redaction überwiesen wurde, wird nun folgende Fassung erhalten müssen:

„Der Antrag auf Verlegung einer Gemarkungsgrenze nach Artikel 3 kann nur von den Vertretern einer der beteiligten Gemarkungen ausgehen. Er ist nicht nur den Vertretern der andern beteiligten Gemarkung, sondern auch den Besitzern aller der Grundstücke, welche in Folge der Grenzverlegung aus der einen in die andere Gemarkung übergehen sollen, zum Zweck einer gütlichen Vereinigung zu eröffnen.

Sind die Vertreter der beiden beteiligten Gemarkungen und die beteiligten Güterbesitzer über die Verlegung der Gemarkungsgrenze einig, so erfolgt die Genehmigung der Verlegung der Gemarkungsgrenze für jede einzelne Gemarkung durch das Amt, dessen Bezirk sie angehört.

Wird von den Vertretern der andern Gemarkung oder von den beteiligten Güterbesitzern der einen oder andern Gemarkung Einsprache erhoben, so hat das Bezirksamt nach Vernehmung von Sachverständigen und vorbehaltlich des Rekurses über die beantragte Verlegung der Gemarkungsgrenze zu erkennen. Ist die Gemarkungsgrenze, wo sie die Aenderung erleiden soll, zugleich Grenze eines Amtsbezirks oder eines Kreises, so steht dieses Erkenntniß im ersten Falle der Kreisregierung, im andern dem Ministerium des Innern zu.

Sind die Grenzen einer Gemarkung dergestalt geordnet, so erfordert jede fernere Aenderung derselben unsere Genehmigung.

Als Vertreter der Gemarkungen handeln bei Gemeindegemarkungen die Gemeinderäthe, bei andern Gemarkungen die betreffenden Inhaber des Markungsrechts.

Der neueste Stand der in dem Grund- oder Pfandbuche gewährten Rechtsverhältnisse der in eine andere Gemarkung übergegangenen Liegenschaften ist von Amtswegen in das Grundbuch, beziehungsweise Pfandbuch derjenigen Gemarkung, welcher diese Liegenschaften einverleibt worden sind, kostenfrei zu übertragen.“

Da gegen diese Redaction des Artikels 4 keine Einwendung erfolgt, so erklärt das Präsidium solche für genehmigt.

Freiherr von Rüd t berichtet weiter:

Zu Artikel 9, Absatz 2, hat die Commission ebenfalls eine andere Redaction beschlossen, welche lautet, wie folgt:

„Sind die Eigenthumsgrenzen einer Gemarkung oder einer Abtheilung derselben vollständig ausgesteint, so hat der Inhaber des Markungsrechtes für Erhaltung dieser Steine zu sorgen.“

Auch diese Fassung wird von der hohen Kammer ohne Bemerkung genehmigt, und somit das ganze Gesetz mit den beschlossenen Modifikationen bei der namentlichen Abstimmung einstimmig angenommen.

Ministerialdirector *Weizel* legt hierauf im Namen und aus Auftrag des Präsidenten des Ministeriums des Innern einen Gesetzesentwurf vor über die Abänderung des Conscriptiionsgesetzes in Bezug auf das Einstandswesen,
Beilage Nr. 78.

Derselbe wird an eine Vorberathung verwiesen.

Der Tagesordnung gemäß eröffnet das Präsidium die Diskussion des Berichts des Hofdomänenintendanten von *Kettner* über den Gesetzesentwurf, die Bewirthschaftung der Privatwaldungen betreffend.

Da im Allgemeinen kein Antrag gestellt wird, so erfolgt die Berathung der einzelnen Artikel.

Zu Art. 1.

Ein Antrag des Hofrath *Mayer*, welcher von Staatsrath von *Rüdt* unterstützt wird, allgemein dahin lautend, es sei näher zu bestimmen, ob und in wie weit die vorliegenden Paragraphen auch auf die Waldungen der Standes- und Grundherrn Anwendung finden, wird verworfen, und demnach zur Unterabtheilung des Art. 1, nämlich zu §. 87 übergegangen, welcher ohne Bemerkung dem Commissionsantrag gemäß angenommen wird.

§. 88.

Staatsrath von *Rüdt* stellt den Antrag, nach den Worten der ersten Zeile „des §. 15“ einzuschalten „§. 28“ und dagegen diesen §. 28 in der dritten Zeile zu streichen.

Freiherr von *Rüdt* unterstützt diesen Antrag.

Staatsrath von *Stengel* beantragt, den Satz des Regierungsentwurfs: „jedoch können die Staatsverwaltungsstellen den einzelnen Waldbesitzer nach §. 71 des Forstgesetzes bis auf Widerruf von Beobachtung dieser Vorschrift im Allgemeinen oder im Einzelnen dispensiren,“ wieder herzustellen.

Freiherr von *Gemmigen* unterstützt diesen Vorschlag des Staatsraths von *Stengel*.

Beide Anträge werden angenommen.

Ministerialdirector *Weizel* erklärt: Bei der Redaction des Gesetzes wird dieser Zusatz in gehörige Uebereinstimmung gebracht werden müssen mit der Parenthese der §§. 15 und 28. Der letzte Satz des Entwurfs der Commission wird sodann weggelassen werden müssen.

Hiermit erklärt sich die hohe Kammer einverstanden, und wird nun der §. 88 mit den bereits beschlossenen Aenderungen nach der Fassung der Commission angenommen.

§. 89.

Staatsrath von *Rüdt* stellt den durch Legationsrath von *Türckheim* angeregten Antrag, isolirte Waldstücke unter 25 Morgen von dem Zwang zur Anfrage bei beabsichtigter Ausstoßung auszunehmen, welcher von Staatsrath von *Stengel* unterstützt wird.

Bei der Abstimmung wird dieser Antrag abgelehnt, und der §. 89 dem Commissionsantrag gemäß unverändert angenommen.

§. 90.

Hofgerichtspräsident *Obkircher* beantragt:

- 1) den von der Commission vorgeschlagenen Zusatz abzulehnen, und
- 2) einzuschalten, daß der Refurs des Waldbesizers keine aufschlebende Wirkung habe.

Diese Vorschläge werden von mehreren Seiten unterstützt, worauf bei der Abstimmung der erste genehmigt, der zweite abgelehnt wird.

Die hohe Kammer beschließt hierauf die unveränderte Annahme des §. 90.

§. 90 a.

Staatsrath von *Rüdt* beantragt, die Worte einzuschalten: „oder durch Verschulden des Eigenthümers.“

Dieser Vorschlag wird nicht unterstützt.

Staatsrath von *Stengel* stellt den Antrag, folgenden Zusatz einzuschalten:

„Dieser Vorschuss wird der Staatskasse durch eine vierzigjährige Annuität von fünf Prozent zurückbezahlt. Dem Schuldner steht es jederzeit frei, mit Unterbrechung der Annuitätenreihe seine Schuld ganz oder theilweise zurückzubezahlen. In diesem Falle wird mit ihm nach dem Verhältnisse der ganzen Annuitätenzeit zu den Jahren, in welchen er im ganzen oder theilweisen Besitze des Kapitals war, abgerechnet. Die Staatskasse kann das Kapital nur

dann aufkünden, wenn der Schuldner mit drei Annuitäten im Rückstand ist. Sie hat für ihre, einem liquiden Ansprüche gleich zu achtende Forderung, wie bei Zehnt-, Zins-, Gült- und Lehenablösungskapitalien ein keiner Eintragung bedürftendes Vorzugsrecht auf das Waldstück des Schuldners.“

Oberforstrath von Gemmingen unterstützt diesen Antrag, so wie Hofrath Mayer mit einer Abänderung jedoch durch folgenden Satz:

„und dieselbe hat für ihre einem liquiden Ansprüche gleich zu achtende Forderung ein Vorzugsrecht, welches jedoch binnen 2 oder 3 Monaten in das Grund- und Pfandbuch einzutragen ist.“

Dieser Zusatz wird nicht unterstützt.

Dagegen wird der Antrag des Staatsraths von Stengel zum Beschlusse der hohen Kammer erhoben.

Im Uebrigen wird der §. 90 a. mit dem von der Commission vorgeschlagenen Zusätze angenommen.

§. 90 b.

wird dem Commissionsantrag gemäß unverändert und ohne Bemerkung genehmigt.

Art. 2.

§. 178.

Da ein Antrag des Legationsraths von Türckheim auf Herabsetzung des Maximums keine Unterstützung findet, so wird dieser Art. 2 §. 178 dem Vorschlage der Commission gemäß unverändert angenommen.

Art. 3.

Staatsrath von Rüd t schlägt vor, zu setzen:

„Auf Standes- und Grundherren, so wie auf Besitzer größerer Privatwaldungen findet ic.“

Legationsrath von Türckheim unterstützt diesen Antrag.

Derselbe wird hierauf genehmigt und im übrigen der Artikel 3 nach dem Antrage der Commission angenommen.

Das ganze Gesetz wird sodann mit den beschlossenen Modificationen durch namentlichen Aufruf zur Abstimmung gebracht, wobei sich Einstimmigkeit für dasselbe ergab.

Schluß der öffentlichen Sitzung.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

R. Freiherr von Stözingen,
Karl Freiherr von Göler.

Achte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 3. März 1854.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, des Herrn Grafen von Langenstein und des Herrn Generalmajors Hilpert.

Von Seite der Regierungskommission:

Herr Ministerialrath Diez.

Unter dem Voritze des ersten Vicepräsidenten, Herrn Geheimerrath und Oberhofrichter Dr. Stabel.

Von dem Präsidium werden folgende Mittheilungen der zweiten Kammer bekannt gemacht, betreffend:

- 1) den mit einigen Abänderungen angenommenen Gesetzesentwurf über die Besteuerung der Gewerbe, Beilage Nr. 79;

- 2) den nach der Regierungsvorlage unverändert angenommenen Gesetzesentwurf über die gesetzliche Untheilbarkeit der Liegenschaften, Beilage Nr. 80;
- 3) den in abgeänderter Fassung angenommenen Gesetzes-